



Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Voda Petronela, geb. 26. Juni 1995, rumänische Staatsangehörige, Angestellte, wohnhaft gewesen in CH-8001 Zürich, Leonardstrasse 10, c/o BK 24nun unbekanntem Aufenthaltes:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 28. September 2018 aufgrund des am 22. Juli 2018 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Widerhandlungen gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) und gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20) in Anwendung des Artikels 128 des Zollgesetzes (ZG) und der Artikel 98 und 103 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) zu einer Busse von 1000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 200 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet.

Gegen den Strafbescheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Einsprache erheben.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Sie hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden.

Der Fristenlauf beginnt mit der Notifikation im Schweizerischen Bundesblatt.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht werden oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21. Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren/VwVG; SR 172.021).

Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (vgl. Art. 67 und 68 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht/VStrR; SR 313.0).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 1200 Franken mit der geleisteten Hinterlage von 1700 Franken verrechnet. Der verbleibende Restbetrag von 500 Franken wird bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen, Sektion Zollfahndung, Thurgauerstrasse 40, 8050 Zürich, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides in Empfang genommen werden.

2. April 2019

Zollkreisdirektion Schaffhausen:
Sektion Zollfahndung